



10 Jahre Partnerschaft mit der Gemeinde Feldkirchen



v. r. n. l.: Landrat des Landkreises München Herr Christoph Göbel, Bürgermeister der Gemeinde Rietschen Herr Ralf Brehmer, Erster Bürgermeister der Gemeinde Feldkirchen Herr Werner van der Weck, Zweiter Bürgermeister der Gemeinde Bisignano/Italien Herr Dr. Damiano Grispo, Bürgermeister a. D. der Gemeinde Feldkirchen Herr Leonhard Baumann, Bürgermeister a. D. der Gemeinde Rietschen Herr Eberhardt Meier



Bildautor: Gemeinde Feldkirchen

Liebe Leserinnen und Leser,

am Wochenende vom 12. bis 14. Juni 2015 nahm eine Delegation von 15 Personen an den Feierlichkeiten aus Anlass der 10-jährigen offiziellen Partnerschaft mit Feldkirchen teil.

Der Landrat des Landkreises München Herr Christoph Göbel hob in seiner Rede den Wert von Gemeindepартnerschaften hervor. Auch Bürgermeister Werner van der Weck erwähnte die Wichtigkeit der Freundschaft mit der Gemeinde Rietschen in seiner Ansprache.

Ich habe meine Rede zum Anlass genommen, einen Dank für die langjährige und uneigennützige Hilfe, die wir als Gemeinde Rietschen empfangen durften, an die Gemeinde Feldkirchen zu richten.

Sehr gern erinnere ich an die Begründerin

der Partnerschaft Frau Christina Schumke, ehemalige Gemeinderätin der Gemeinde Feldkirchen, und Familie Blaschke aus Rietschen.

Auch bei uns in Rietschen wurde gefeiert, denn die Freiwillige Feuerwehr Teicha beging ihr 100-jähriges Jubiläum. Ich bedanke mich bei allen Organisatoren der Festlichkeit, besonders beim Ortswehrleiter Herrn Jan Anders und bei allen Helfern. Ein Dankeschön geht an die zahlreichen Sponsoren, welche die Feierlichkeit mit einem finanziellen Beitrag unterstützt haben.

Herzlichst
Ihr Bürgermeister

R. Brehmer

Aus dem Amtsblatt

Seite 2	Bekanntmachungen der Gemeinde
Seite 9	Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“
Seite 11	Unsere Jubilare / Veranstaltungen im Juli
Seite 12	Arztpraxis Dipl.-Med. Uwe Zange
Seite 14	Sport aktuell
Seite 16	Impressum

Nächstes Amtsblatt

Der nächste Rietschener Anzeiger erscheint am Montag, dem 3. August 2015



Anzeigenschluss ist Mittwoch, der 8. Juli 2015. Nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden.

Weitere Informationen

www.rietschen-online.de

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung Rietschen

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Rietschen
sind herzlich zur
Bürgerversammlung
mit dem Thema
**„Energiepolitische Ziele der
Gemeinde Rietschen“**
eingeladen.

Die Versammlung findet am **Donnerstag**, dem
09.07.2015, um **18:00 Uhr** im **Versammlungsraum
der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen** statt.

Freundliche Grüße

Ralf Brehmer
Bürgermeister



Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2015

Beschluss Nr. 18 / 2015: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 04.05.2015 die Bebauungsplanung Truppenübungsplatz Oberlausitz, Neubau Kulissenhäuser Schießbahn 5 entsprechend § 77 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis. Die Belange der Gemeinde Rietschen bleiben unberührt.

Beschluss Nr. 19 / 2015: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 04.05.2015 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Antrag Az.: B-15/00901/RI/kog mit dem Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport“ auf dem Flurstück 368 Flur 6 Gemarkung Rietschen.

Beschluss Nr. 20 / 2015: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 04.05.2015 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zur Bauvoranfrage Az.: B-15/00817/RI/wes mit dem Vorhaben „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude“ auf dem Flurstück 100 Flur 6 Gemarkung Rietschen.

Beschluss Nr. 21 / 2015: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 04.05.2015 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zur Bauvoranfrage Az.: B-15/00306/RI/häh mit dem Vorhaben „Umnutzung von Abstellräumen im Nebengebäude zu Wohnzwecken“ auf den Flurstücken 2/1, 7/1 Flur 2 Gemarkung Teicha.

Beschlüsse des Technischen Ausschusses der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 01.06.2015

Beschluss Nr. 22 / 2015: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 01.06.2015 die Vergabe der Bauleistung „Feuerwehr Hammerstadt - Los 2 Fenster, Türen“ an die Firma Tischlerei Kuchra aus Rietschen. Der vorläufige Auftragswert beträgt 13.164,02 € brutto.

Beschluss Nr. 23 / 2015: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen nimmt in seiner Sitzung am 01.06.2015 die Bebauungsplanung „Schulstraße“ – Stadt Niesky Planfassung vom 12.05.2015 entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB zur Kenntnis. Die Belange der Gemeinde Rietschen bleiben unberührt.

Beschluss Nr. 24 / 2015: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 01.06.2015 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zum Antrag Az.: B-15/01264/RI/häh mit dem Vorhaben „Errichtung Unterstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Technik“ auf dem Flurstück 119 Flur 8 Gemarkung Daubitz.

Beschluss Nr. 25 / 2015: Der Technische Ausschuss der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 01.06.2015 sein Einvernehmen nach § 36 BauGB und § 69 SächsBO zur Bauvoranfrage Az.: B-15/01314/RI/häh mit dem Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses in Massivbauweise mit Garage“ auf den Flurstücken 482/4, 482/5, 478/10, 478/11 Flur 6 Gemarkung Rietschen.

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 11.05.2015

Beschluss Nr. 26 / 2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.05.2015 die Fortschreibung des Energiepolitischen Arbeitsprogrammes (EPAP) 2015 - 2020 der Gemeinde Rietschen für die Teilnahme am European Energy Award (eea).

Beschluss Nr. 27 / 2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.05.2015 die Neufassung der Straßenreinigungssatzung in der vorliegenden Fassung vom 29.04.2015.

Beschluss Nr. 28 / 2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.05.2015 den monatlichen Elternbeitrag für die 3-Stunden-Betreuung im Hort ab dem 01.08.2015 laut Anlage.

Beschluss Nr. 29 / 2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.05.2015 die Annahme der nachfolgenden aufgeführten Zuwendungen.

Name des Zuwenders	Betrag	Art der Zuwendung / Verwendungszweck
Grontmij GmbH, Muskauer Str. 15, 02956 Rietschen	100,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
Autoservice Meier, Görlitzer Str. 4, 02956 Rietschen	100,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
Bestattungshaus Rogenz, Waldstraße 9 a, 02943 Weißwasser	50,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
Tischlerei H.-D. Kuchra, Am Festplatz 5, 02956 Rietschen	50,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
Steinmetzmeister Jörg Ertelt, Bautzener Str. 1 a, 02956 Rietschen	50,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
ERF Elektro-Elektronik GmbH, Lutherstraße 9, 02956 Rietschen	100,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
Zahnarztpraxis Sieglinde Noack, Rothenburger Str. 33, 02956 Rietschen	100,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
Schwarz-Reisen, Koseler Straße 27, 02923 Hähnichen	100,00 €	Sponsorenvertrag / Sachspende / Freiwillige Feuerwehr Teicha
Schönheitspflege Gabriele Hesse, Am Festplatz 3, 02956 Rietschen	27,90 €	Sponsorenvertrag / Sachspende / Freiwillige Feuerwehr Teicha
TheraTria Nanett Gohr, Görlitzer Str. 35, 02956 Rietschen	30,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
Antonius-Apotheke, Görlitzer Str. 35, 02956 Rietschen	50,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
DAVS.DE SEO, Görlitzer Str. 35, 02956 Rietschen	30,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
Schlesische Agrargesellschaft Daubitz e. G., Daubitz, Heidehäuserweg 8, 02956 Rietschen	100,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
Meier Hausinstallationen, Lausitzer Weg 5, 02906 Niesky	100,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha

Name des Zuwenders	Betrag	Art der Zuwendung / Verwendungszweck
Mobile Hauskrankenpflege, Jeannett Spretz, Kromlauer Weg 16, 02943 Weißwasser	100,00 €	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha
Ingo Schuster, Bautzener Str. 1 a, 02956 Rietschen	100,00	Sponsorenvertrag / Freiwillige Feuerwehr Teicha

Beschluss Nr. 30 / 2015: Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen beschließt in seiner Sitzung am 11.05.2015 die Stichstraße am Querweg als „Sonnenweg“ zu benennen.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen findet am Montag, dem 13.07.2015, um 19:00 Uhr im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Rietschen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen von Rietschen, Teicha, Daubitz und Hammerstadt bekannt gegeben.

Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Rietschen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.05.2014, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner Sitzung am 11.05.2015 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil I – Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht	2
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht	3
§ 3 Verpflichtete	3
§ 4 Umfang der Reinigungspflicht	4
Teil II – Allgemeine Straßenreinigung	4
§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung	4
§ 6 Reinigungsfläche	4
§ 7 Reinigungszeiten	5
Teil III - Winterdienst	5
§ 8 Schneeräumung	5
§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	6
Teil IV - Schlussvorschriften	6
§ 10 Ausnahmen	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 12 Inkrafttreten	7
Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rietschen	8
Erläuterungen	8
Straßenreinigungsverzeichnis	8

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der

folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

- 2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- 3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- 4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen.
- 2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
 - b) entsprechende Flächen am Rande einer Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, in einer Breite von 1,5 m.
 - c) soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- 2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind

nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- 3) Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr. Sie beginnt bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- 1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
- 2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II – Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- 1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- 2) Übermäßiger Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr). Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- 3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- 4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- 1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.
- 2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- 3) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen einmal jeweils im Frühjahr und im Herbst zu reinigen.

Teil III - Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- 1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 - 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- 2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- 3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- 4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- 5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- 6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- 7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- 8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- 10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In verkehrsberuhigten Be-

reichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

- 2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- 3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- 5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- 6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- 7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV - Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu- / Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 10.01.1994 außer Kraft.

Rietschen, den 11.05.2015



R. Brehmer
Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2014 (SächsGVBl. S. 146)

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Rietschen**

Erläuterungen

Kategorie Beschreibung der Reinigungspflicht nach § 5 - 7 der Satzung

- A Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg bzw. Seitenstreifen
- B Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg und Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte
- C keine Reinigungspflicht, da 1. unbefestigt bzw. 2. außerhalb der geschlossenen Ortslage

Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger: einmal jeweils im Frühjahr und im Herbst

Straßenreinigungsverzeichnis

Nr.	Straße	Bereich	Kategorie
01	Bahnhofstraße	Gesamt	B
02	Poststraße	Gesamt	B
03	Glaswerkstraße	Gesamt	B
04	Ladestraße	Gesamt	B
05	Inselweg	Gesamt	B
06	Neuer Weg	Gesamt	B
07	Siedlungsweg	Gesamt	B
08	Am Wasserwerk	Gesamt	B
09	Querallee	Gesamt	B
10	Alte Ziegelei	Gesamt	C1
11	Gartenstraße	Gesamt	B
12	Bergbaustraße	Gesamt	B
13	Schmiedeweg	Gesamt	B
14	Lindenallee	Gesamt	B
15	Waldstraße	Gesamt	B
16	Am Festplatz	Gesamt	B
17	Forsthausweg	Gesamt	B
18	Turnerweg	Gesamt	B
19	Feldweg	Gesamt	B
20	Heidehäuserweg / Heidehäuser	Gesamt	B
21	Haberteichweg	Gesamt	B
22	Daubitzer Weg	Gesamt	B
23	Werdaer Weg	Gesamt	B
24	Bäckerstraße	Gesamt	B
25	Bergstraße	Gesamt	B
26	Thomas-Müntzer-Straße	Gesamt	B
27	Querweg	Gesamt	B
28	Viereichener Straße	Gesamt	B
29	Mochholzer Straße	Gesamt	B
30	Zweibrücker Straße	Gesamt	B
31	Altliebeler Straße	Gesamt	B
32	Racklitzaweg	Gesamt	B
33	Heideweg	Gesamt	B
34	Mühlteichweg	Gesamt	B
35	Waldweg	Gesamt	B
36	Eichenweg	Gesamt	B
37	Gewerbegebiet "Ziegelei"	Gesamt	B
38	Mittelweg	Gesamt	B
39	Neu-Daubitzer Weg	Gesamt	B
40	Alte Muskauer Straße	Gesamt	B
41	Feldhäuserweg	Gesamt	B
42	Rosengasse	Gesamt	B
43	Schmiedegasse	Gesamt	B
44	Schulgasse	Gesamt	B
45	Walddorfer Straße	Gesamt	B
46	Kiefernweg	Gesamt	C2

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-899.627,00 EUR	-590.452,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	724.200,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	253.540,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	470.660,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	470.660,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-899.627,00 EUR	-590.452,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	470.660,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-428.967,00 EUR	-590.452,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.091.165,00 EUR	3.787.300,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.689.230,00 EUR	3.840.585,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-598.065,00 EUR	-53.285,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.999.280,00 EUR	1.085.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.273.600,00 EUR	2.036.600,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-274.320,00 EUR	-951.200,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-872.385,00 EUR	-1.004.485,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.250,00 EUR	5.250,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-5.250,00 EUR	-5.250,00 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-877.635,00 EUR	-1.009.735,00 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	99.500,00 EUR	0,00 EUR
--	---------------	----------

festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	1.060.290,00 EUR	903.780,00 EUR
---	------------------	----------------

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300,00 v.H.	300,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380,00 v.H.	380,00 v.H.
Gewerbsteuer auf	400,00 v.H.	400,00 v.H.

§6

Weitere Festsetzungen

Die Umlage der Mitgliedsgemeinde an die erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft beträgt
 im Ergebnishaushalt 2015: 130.000 €
 2016: 132.500 €

Gemeinde Rietschen, den 14.04.2015



(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



Ausfertigung der Haushaltssatzung 2015 / 2016 Gemeinde Rietschen

Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 76 (2 und 3) SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.04.2015 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Mit Schreiben vom 27.05.2015 bestätigt das Landratsamt die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung und bescheinigt der Gemeinde Rietschen eine ordnungsgemäße Haushaltsführung.

Rietschen, den 03.06.2015



R. Brehmer
Bürgermeister



Veröffentlichung: Rietschener Anzeiger 07/2015, Einsichtnahme 01.07.2015 - 09.07.2015

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 / 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hat in seiner Sitzung am 13.04.2015 die Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit Beschluss 23 / 2015 bestätigt.

Entsprechend § 76 (2 und 3) SächsGemO ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Görlitz vorzulegen, dies erfolgte am 17.04.2015. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

Mit Bescheid vom 27.05.2015 bestätigt das Landratsamt die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung und bescheinigt der Gemeinde Rietschen eine ordnungsmäße Haushaltsführung.

Interessierte Bürger können den Haushaltsplan sowie in seine Anlagen im Gemeindeamt Rietschen, Forsthausweg 2 zu den Dienstzeiten

vom 01.07.2015 bis 09.07.2015

einsehen.

Dienstzeiten der Gemeinde Rietschen

Mo. - Mi. von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Do. von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

gez. S. Hilke
Kämmerin

Mitteilungen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ Rietschen

Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ Rietschen aus der öffentlichen Sitzung vom 04.06.2015

Beschluss Nr. 1 / 2015: Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ beschließt in seiner Sitzung am 04.06.2015 den Abschluss der 2. Änderung der Vereinbarung mit der Gemeinde Rietschen zum 01.01.2015.

Beschluss Nr. 2 / 2015: Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ beschließt in seiner Sitzung am 04.06.2015 den Bau einer Solaranlage im Klärwerk Rietschen, laut Angebot vom 23.04.2015 der Firma GSG Ingenieurbüro und Photovoltaik GmbH Rietschen.

Beschluss Nr. 3 / 2015: Der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ bestätigt in seiner Sitzung am 04.06.2015 den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit den Änderungen vom 02.06.2015.

Sanierung von Kleinkläranlagen

Sehr geehrte Bürger des Verbandsgebietes,

der Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ fordert die Bürger im Verbandsgebiet nochmalig auf, die Sanierungsfrist für Kleinkläranlagen zu beachten.

Bis spätestens zum 31. Dezember 2015 sollen alle Kleinkläranlagen dem „Stand der Technik“ entsprechen. Das heißt, dass ein Neubau oder eine Umrüstung auf eine vollbiologische Kleinkläranlage erfolgen muss. Bei einem Trinkwasserverbrauch unter 25 m³ ist der Bau einer abflusslosen Sammelgrube zu empfehlen.

Auch in diesem Jahr wird der Bau einer Kleinkläranlage durch die Sächsischen Aufbaubank mit 1.000,00 € Fördergeldern bei bis vier Einwohner gefördert. Für jeden weiteren Einwohner erhöht sich der Betrag um 150,00 €.

Gemeinschaftsanlagen erhalten einen einmaligen Zuschuss von 250,00 € für die Eintragung der Baulast ins Grundbuch.

Nutzen Sie die verbleibenden Monate und bringen Sie Ihre Anlage auf den geforderten Stand der Technik, Sie schützen damit die Umwelt.

Hinweis:

Den Havariedienst des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“ Rietschen erreichen Sie unter der Telefonnummer 035772 41566. Dieser gilt nur für Störungen des Kanalnetzes bzw. der Pumpstationen des Abwasserzweckverbandes „Schöpsaue“.



R. Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Schöpsaue“

**Mitteilungen des
Landratsamtes Görlitz
Regiebetrieb Abfallwirtschaft**



Kostenfreie Rücknahme leerer Pflanzenschutzmittel- und Flüssigdüngerverpackungen

Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden jetzt wieder gebührenfrei an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen.

Die gemeinsame Initiative von Herstellern und Handel, die flächendeckend in Deutschland durchgeführt wird, sorgt für eine kontrollierte und sichere Verwertung der Behälter. Neben der thermischen Verwertung geht der Großteil der zerkleinerten Verpackungen ins werkstoffliche Recycling, zur Herstellung von Kabelschutzrohren.

Die Sammelstelle bei der **BayWa AG Reichenbach Agrar Vertrieb**, Paulsdorferstraße 6, 02894 Reichenbach/O.L. (Tel.-Nr.: +49 35828 776241, Fax: +49 35828 776246) ist vom **17. bis 20.08.2015** und am **12.11.2015** in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Mittags von 12:00 bis 12:30 Uhr ist die Sammelstelle geschlossen.

Zurückgenommen werden Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke.

Die Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA-Logo versehen sein. Die Deckel sind getrennt abzugeben. Behälter über 50 Liter müssen durchtrennt sein.

Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert.

Weitere Termine und Informationen sind unter **www.pamira.de** verfügbar.

Kontakt

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Telefon-Nr. 03588 261-716, Fax: 03588 261-750; E-Mail: info@aw-goerlitz.de; Homepage: www.kreis-goerlitz.de

Zahlungserinnerung für Abfallgebühren

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft erinnert daran, dass die Abfallgebühren für das III. Quartal bis zum **15.08.2015** zu entrichten sind.

Bitte überweisen Sie offene Beträge mit Angabe der Kunden-

nummer an folgende Bankverbindung.

- Zahlungsempfänger Landkreis Görlitz
- IBAN DE53850501003000000215
- BIC WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft möglich.

Sie können den Regiebetrieb Abfallwirtschaft zudem beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen. Das Formular SEPA-Lastschriftmandat steht Ihnen unter www.kreis-goerlitz.de zur Verfügung.

Bitte senden Sie das Formular im Original und mit Unterschrift an:

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Ansprechpartner / Telefonnummer / Funktion

Frau Kahlert / 03588 261-705 / SGL Rechnungswesen
Frau Kärger / 03588 261-710 / SB Buchhaltung
Frau Przybyl / 03588 261-703 / SB Buchhaltung
Fax: 03588 261-750; E-Mail: info@aw-goerlitz.de; Internet: www.kreis-goerlitz.de

Ausgediente Elektroaltgeräte richtig entsorgen

In letzter Zeit wurden der Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH mehrere entkernte und den Wertstoffen beraubte Elektroaltgeräte in Zittau zur Abholung bereitgestellt.

Das unsachgemäße Auskernern und Zerkleinern von Elektroaltgeräten ist nicht gestattet und stellt einen Verstoß gegen § 9 i. V. m. § 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) dar.

Diese Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit Geldbußen von bis zu 100.000 € geahndet werden.

Besitzer von Elektroaltgeräten haben diese einer vom Hausmüll getrennten Erfassung zuzuführen. Der Landkreis Görlitz bietet diese Sammlung im Rahmen der Sperrmüllfassung an. Bürger haben die Möglichkeit, ihre Elektroaltgeräte zur Sperrmüllsammlung anzumelden und abzugeben.

Die Lagerung und Erfassung erfolgt getrennt vom Sperrmüll. Die Erfassung ist ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller durchzuführen und hat so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden.

Die Erstbehandlung von übergebenen Elektroaltgeräten darf nur durch Erstbehandlungsanlagen erfolgen, die jährlich durch einen Sachverständigen zertifiziert werden. Der Betreiber einer Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, ist verpflichtet, die erfassten Daten dem Elektro-Altgeräte-Register (Stiftung ear) mitzuteilen. Die Behandlung der Altgeräte hat im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zu erfolgen. Arbeitsprozesse, die durch Personen durchgeführt werden, ohne die erforderliche Sachkunde, Zertifizierung und Genehmigung, sind verboten.

Im Landkreis Görlitz ist mit der Einsammlung und Beförderung von Elektroaltgeräten die Niederschlesische Entsorgungsgesellschaft mbH und die Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH beauftragt.

Es besteht zweimal jährlich die Möglichkeit zur **kostenlosen Entsorgung** von Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen bis zu zwei Kubikmetern.

Andere Herkunftsbereiche benötigen eine gültige Kundennummer entsprechend des Abfallgebührenbescheides. Die Anmeldung kann über die Sperrmüllkarten im Abfallkalender oder online unter <http://www.abfall-eglz.de/> (Entsorgungsgebiet Görlitz, Löbau, Zittau) und <http://www.negw.de/> (Entsorgungsgebiet ehemaliger Niederschlesischer Oberlausitzkreis) erfolgen.

Der Landkreis Görlitz hat für die Sammlung von Elektroaltgeräten Sammelstellen zur kostenlosen Abgabe (ohne Sperrmüllkarte) in Görlitz, Löbau, Niesky, Weißwasser/O.L. und Zittau eingerichtet.

Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe sind auf der Seite 4—6 im Abfallkalender und auf der Homepage unter <http://www.kreis-goerlitz.de/> zu finden.

Kontakt:

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
 Telefon-Nr. 03588 261-716, -707, -702; Fax: 03588 261-750;
 E-Mail: info@aw-goerlitz.de; Internet: www.kreis-goerlitz.de

gez. M. Grüttner
 SB Öffentlichkeitsarbeit
 Landratsamt Görlitz / Dienststelle Niesky



**Mitteilung des Mitgliedes des Deutschen Bundestages (MdB)
 Thomas Jurk
 vom 22. Mai 2015**

30 Millionen Euro für neues Investitionsprogramm in den Einbruchschutz

Thomas Jurk, Görlitzer SPD-Bundestagsabgeordneter und Mitglied im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, erklärt:

Wer seine Wohnung oder sein Haus besser gegen Einbrüche schützen will, erhält dafür in Zukunft eine Finanzierungshilfe

vom Bund. Mitte April hatten sich die Koalitions-Fraktionen darauf verständigt, stärker gegen Einbruchkriminalität vorgehen zu wollen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat daher ein neues Zuschussprogramm in Höhe von 30 Millionen Euro aufgelegt.

Die Zahl der Wohnungseinbrüche ist mit rund 150.000 Fällen im Jahr 2014 auf den höchsten Wert seit 16 Jahren angestiegen. Durch einen effektiven Einbruchschutz können wir dem erfolgreich entgegenwirken. Die SPD-Bundestagsfraktion hat daher in den vergangenen Wochen an einer Fördermöglichkeit gearbeitet, die möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommt. Unser Ziel ist eine staatliche Förderung, die bereits bei geringen Investitionssummen greift und sich beim Thema Sicherheit somit um alle kümmert.

Dass es beim neuen Förderprogramm nicht um die Finanzierung teurer Alarmanlagen für Villen, sondern um ein sicheres Wohnen für jeden Einzelnen geht, machen die festgelegten Eckpunkte für die Förderrichtlinien deutlich: Die Förderung wird durch Zuschüsse zu den Materialkosten erfolgen und kann zusätzlich zur steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden. Es handelt sich also durchweg um ein Positivsummenspiel. 20 Prozent der Investition werden vom Staat bezuschusst, die Summe ist auf 1.500 Euro pro Auftrag gedeckelt. Das Mindestvolumen der zu fördernden Maßnahme beträgt 500 Euro.

Der Schutz vor Einbrüchen ist vielerorts ein wichtiges Thema. Dabei geht es nicht nur um den verlorenen Sachwert, denn Einbrecher verletzen die Privatsphäre eines Menschen, wenn sie in dessen vier Wände eindringen. Das neue Programm möchte dazu beitragen, das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger bereits durch geringe Investitionen zu steigern. Das Programm wird für die Jahre 2015, 2016 und 2017 mit je zehn Millionen Euro ausgestattet.

Norbert Starke
 Mitarbeiter Büro Thomas Jurk, MdB

Informationen und Mitteilungen

UNSEREN JUBILAREN



zum 70. Geburtstag

Reiner Gärtner 14.07.2015 Rietschen

zum 75. Geburtstag

Günter Boy 02.07.2015 Rietschen
 Christa Kambor 04.07.2015 Rietschen
 Waltraud Walter 20.07.2015 Teicha
 Karl-Heinz Götzke 29.07.2015 Rietschen

zum 80. Geburtstag

Marianne Wittig 11.07.2015 Teicha
 Helga Handrich 15.07.2015 Rietschen

zur "Goldenen Hochzeit"

Rosika und Rolf Müller 03.07.2015 Daubitz

gratulieren wir ganz herzlich und wünschen für die Zukunft Gesundheit, persönliches Wohlergehen und dem Jubiläumspaar noch viele gemeinsame Lebensjahre.

Aktuelle Veranstaltungen im Juli

Fr., 03.07. - So., 05.07.	26. Kinder- und Straßenfest Dorfgemeinschaftshaus Werda
So., 05.07., 15:00 – 17:00 Uhr	„Holz, Kunst & Co“ - Holz-Handwerker und Händler zu Gast Erlichthofsiedlung
Mo., 06.07., 20:00 Uhr	Lausitzer Orgelsommer, Thema „Nachtmusik“ mit Ulrike Scheytt Kirche Rietschen
Mo., 06.07. - Fr., 10.07.	Aktivwoche mit Spätsportfest der Kindereinrichtungen der Gemeinde
Do., 09.07., 10:00 Uhr	Fest „Willkommen und Abschied“ Grundschule „Gerhart Hauptmann“
Sa 11.07., 14:00 Uhr	Königsschießen der Gemeindefeuer- wehr, Feuerwehrdepot, Ortsteil Daubitz
Fr., 31.07., 20:00 Uhr	Kabarett mit Doris Gäbler aus Dresden Theaterscheune Erlichthof (Preis 15,00 €)

Kindertagesstätten



KITA + in Rietschen – Tagesmutter Jana Wonneberger

Meine Leistungen / Preise:

- altersgerechtes Spielen, Basteln und Lernen
- Abendbrot, Mittagessen nach Bedarf
- 4,30 €/Stunde, ggf. zzgl. Essenentgelt

Meine Betreuungszeiten in der Kita Rietschen:

Mo - Fr 16:30 Uhr - 19:30 Uhr
Sa 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Meine Kontaktdaten:

Telefon: 035894 30500 (mit Anrufbeantworter)
E-Mail: Kolja71@web.de
Adresse: Spree
Rothenburger Str. 1 A
02923 Hähnichen



Montessori Abend

Am 19.05.2015 haben die Schüler der Klasse 9 ihre Montessori Arbeiten präsentiert. Es ist jedes Mal für die Schüler der FSR ein Höhepunkt, diese anhand von Bildern, Fachmappen und einem praktischen Teil ihren Lehrern, Eltern und Mentoren vorzustellen. Nach langer und intensiver Arbeit in einem Zeitraum von sieben Monaten zeigten die Schüler der Klasse 9 ihre Ergebnisse, erklärten und verbildlichteten ihre selbstgebaute Werke, unterstrichen mit Plakaten oder PowerPoint-Präsentationen ihre Vorträge. Alle Teilnehmer konnten am Ende der Präsentation die Fachmappen und Werkstücke näher betrachten.



Alex Fischer stellt seine Montessori Arbeit an einem Plakat vor



Bildautor: Freie Oberschule Rietschen

SCHULEN



FREIE OBERSCHULE RIETSCHEN

Praktikumsabend Klasse 7

Die Klasse 7 absolvierte zum ersten Mal ein einwöchiges Praktikum, bei welchem die Schüler praktische Erfahrungen in Betrieben sammeln konnten. Sie schnupperten in ihre Berufswünsche hinein und sammelten Erfahrungen. Zusätzlich fertigten alle Schüler zu ihrem Praktikum eine Fachmappe an, welche am 02.06.2015 bei einem Praktikumsabend den Eltern, Lehrern und Betreuern mit Plakaten oder PowerPoint präsentiert wurde. Sie erklärten ihre Tätigkeiten, Erfahrungen und hinzugewonnene Erkenntnisse und beantworteten die Fragen der Zuhörer. Der gelungene Abend begeisterte alle Lehrer und Eltern.



Leo Borch absolvierte sein Praktikum bei der Schlesischen Agrargenossenschaft Daubitz e. G.

GESUNDHEIT



Bekanntmachung der Arztpraxis Dipl.-Med. Zange

Die Arztpraxis ist in der Zeit
vom 10.08.2015 bis 30.08.2015 geschlossen.

Vertretung:

(Bitte telefonische Voranmeldung!)

Arztpraxis in Boxberg

☎ 035774 32057

Herr Dr. Höynck in Niesky

☎ 03588 222368

Frau Dr. Georgi in Kreba

☎ 035893 6427

Kassenärztliche Bereitschaft und Notdienst

unter ☎ 116 117

in dringenden Fällen ☎ 112

Bitte überprüfen Sie rechtzeitig Ihre Medikamente
und denken Sie an Ihre erforderlichen
Überweisungen.

„Wir haben verglichen
und gemeinsam
entschieden.“



FAMILIENUNTERNEHMEN
KUNZE



✓ Preis und Leistung

Pflege kostet Geld. Jedoch gehören wir in der Region zu den Anbietern mit den **günstigsten Preisen** und erhalten regelmäßig Bestnoten im Pflege-TÜV.

✓ Partner der Region

Als mittelständischer Arbeitgeber in der Lausitz sind wir stolz auf unsere fast 300 MitarbeiterInnen, deren Arbeit nicht hoch genug wertgeschätzt werden kann. Darüber hinaus übernehmen wir Verantwortung für die Region mit Unterstützung des Eisports sowie sozialer Einrichtungen – insbesondere als Träger des gemeinnützigen Sozialen Netzwerk Lausitz.

✓ Pflege- & Betreuungskonzept

Nutzen Sie und Ihre Familie das Angebot, welches Sie gerade benötigen: Beratung, Hausnotruf, Fahr-dienst, Häusliche Pflege, Verhinderungspflege, Intensivpflege, Betreutes Wohnen, Stationäre Pflege

✓ Erreichbarkeit

24 Stunden am Tag sind wir für Sie kostenlos unter **Tel. 0800 – 0209695** erreichbar. Unser Beratungsbüro ist von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr besetzt.

✓ Begleitung auf Augenhöhe

Wenn Ihr Geld für Pflege nicht reicht, haben Sie Anspruch auf Hilfe zur Pflege. Und auch ohne Pflegestufe können Sie Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten. Wir helfen Ihnen dabei! Ebenso mit einer Abrechnung, welche von Sozialhilfeträgern anerkannt wird.

✓ Nachtversorgung

Die Präsenz unserer Pflegeteams geht über die übliche Rufbereitschaft hinaus. Auf Wunsch schauen wir auch **nachts** nach Ihnen um sicher zu gehen, dass es Ihnen gut geht.

✓ Hauseigenes Notrufsystem

Hausnotrufsysteme können Leben retten. Sie sollten deshalb regelmäßig überprüft werden. Unser Technikteam führt halbjährlich die notwendigen Sicherheitschecks durch.

✓ Vertrauen und Erfahrung

20 Jahre Erfahrung in Pflege und Betreuung schafft Vertrauen. Wir wissen, dass Pflegebedürftigkeit die gesamte Familie betrifft. Mit unserer Arbeit setzen wir alles daran, Sie in jeder Lebens-situation zu unterstützen.

✓ Ausstattung unserer Häuser

Eigene Bäder für die Bewohner, vollständige Barrierefreiheit und vorinstallierte Hausnotrufsysteme sind eine Selbstverständlichkeit.

Jetzt auch in Rietschen!



Vergleichen Sie und stellen
Sie die richtigen Fragen!

www.pflegelotse.de

www.aok-pflegedienstnavigator.de

www.pflege-kunze.de

Sport aktuell

Lust auf Kegeln?

Wenn du Lust hast, in einer Mannschaft gegen andere Teams zu spielen oder nur einfach Spaß am Kegeln hast, dann bist du bei uns genau richtig!
Egal ob jung oder alt!

**Wo: Kegelbahn
 Rothenburger Str. 14 a in Rietschen**

Möchtest du noch weitere Informationen?
 Dann schlage einfach unsere Seiten im Internet auf:

www.rietschenkegeln.repage7.de
 oder wähle die
 Telefon-Nr. 0152 24843235

Gesundheits- und Fitness-Studio
 Rietschen e. V.
 Rothenburger Straße 14 a
 02956 Rietschen
www.fitnessrietschen.bplaced.net



Sommerangebot

Für die Monate Juli und August möchten wir herzlich zum Sommerschnuppern einladen.

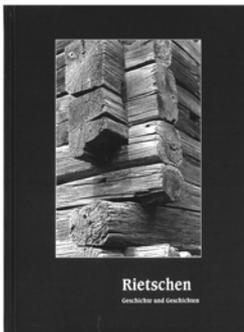
Lassen Sie "Faulienchen" und "Schweinehund" allein auf dem Sofa sitzen.

Kommen Sie zu uns ins Studio und nutzen Sie das **Sommerangebot**, um uns kennenzulernen.

Im **Juli und August für 40,00 €** ohne Vertragsbindung trainieren. Unser Trainer berät Sie gern!

Unseren Mitgliedern und Gästen wünschen wir eine schöne Sommerzeit mit vielen sportlichen Aktivitäten.

Der Vorstand und das Team Fitness-Studio Rietschen



Das Buch

„Rietschen - Geschichte und Geschichten“ kann in der

Natur- und Tourist-information
 Erlichthof Rietschen
 Turnerweg 6
 02956 Rietschen

käuflich erworben werden.

Der Preis je Exemplar beträgt 10,00 Euro.

Anzeigen

68. Sommer-, Sport- und Parkfest in Kreba-Neudorf vom 23. bis 26.7.2015

Donnerstag: Freilichtkino

Freitag: Generalprobe der Tanzschau und Nachttanz,

Disco mit „Freitagnacht-Radio Lausitz“

Samstag: sportliche Turniere, großes Kinderfest, Bullriding-Rodeo und Disko am Abend

Sonntag: Buntes Festprogramm - Tanzschau mit über 120 Mädchen und Frauen, vielen Überraschungen und der Schlagerband „*Wolkenfrei*“,

Disco und spektakuläres Feuerwerk

An allen Tagen Rummel, breites Imbissangebot und Cocktailbar!!!

Es lädt ein die SG Kreba-Neudorf e.V.

Weitere Infos unter www.sg-kreba-neudorf.de

Neu bei uns ab Juli: Ayurveda-Behandlung

Ayurveda ist eines der ältesten überlieferten Gesundheitssysteme aus Indien.

Es entgiftet und reinigt den Körper und ist hilfreich zur Genesung und Erholung nach akuten und chronischen Erkrankungen.

Ergebnisse regelmäßiger Ayurveda-Behandlungen sind:

- klare Augen
- ein gestärktes Nervensystem
- Gewebe wird gestärkt, die Muskulatur entspannt
- verbesserter Schlaf
- Regulierung und Verlängerung der Lebensdauer („Verjüngung“)
- Aktivieren der Selbstheilungskräfte des Körpers

Körper, Geist und Seele entspannen!

Probieren Sie es aus!

Ebenfalls ab Juli: Freitag bis 17:30 Uhr geöffnet!

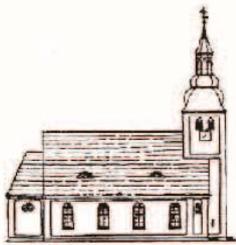


THERA-TRIA

Physiotherapie
 Ergotherapie
 Logopädie

Im Heil- und Pflegezentrum
 Rietschen
 Görlitzer Str. 35
 Tel.: 035772 459988

Unsere Öffnungszeiten:
 Mo - Do 07:30 - 19:00 Uhr
 Fr 07:30 - 17:30 Uhr
 und nach Vereinbarung



GEMEINDEINFORMATION

Ev. St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz

Ev. Kirchengemeinde Rietschen

Juli 2015



Monatspruch Juli 2015:

Euer Ja sei ein Ja, euer Nein ein Nein; alles andere stammt vom Bösen. (Mt 5,37)

Gottesdienste

5. Juli – 5. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz	9:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	(Pf. Deckstrom)
Rietschen	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	(Lekt. A. Häder, Pf. Deckstrom)

12. Juli – 6. Sonntag nach Trinitatis – Daubitz 10:00 Uhr
Gemeinsamer Gottesdienst (Team)
Familienkirche zum Ferienbeginn



zum Ferienbeginn

Ich packe meinen Koffer.

Sonntag, den 12. Juli

10:00 St. Georgskirche

Eine herzliche Einladung an alle Kinder und die ganze Familie ☺



14. Juli – Kinderkirche

09:30 Uhr

mit Pfn. Melanie Deckstrom
„zu Gast am Schloss Niederspree“
(Waldwochen der Kita)
Für alle Kinder im Kindergartenalter.

19. Juli – 7. Sonntag nach Trinitatis

Rietschen	10:00 Uhr	gemeinsamer musikalischer Gottesdienst	(Pf. Deckstrom)
-----------	-----------	--	-----------------

KMD K. Winkler musiziert mit seiner Berliner Kantorei und „Ehemaligen“ aus Weißwasser.

26. Juli – 8. Sonntag nach Trinitatis

Daubitz	9:00 Uhr	Gottesdienst	(Pf. Doehring)
Rietschen	10:30 Uhr	Gottesdienst	(Pf. Doehring)

Beerdigung



Rietschen:

Ilse Weihrauch, geb. Kießling (74 Jahre) bestattet am 03.06.2015

Daubitz:

Volkmar Opitz (43 Jahre) bestattet am 10.06.2015
Edith Weise (88 Jahre) bestattet am 11.06.2015

Informationen

Sprechzeiten Pfn. Melanie Deckstrom:

montags, 9:30 – 11:00 Uhr und nach Vereinbarung im Pfarrbüro Daubitz

Sprechzeiten Pf. Andreas Deckstrom:

montags, 9:30 – 11:00 Uhr und nach Vereinbarung im Pfarrbüro Rietschen

Konfirmandenunterricht

02. Juli: 16:00 Uhr 7. Klasse Picknick im Pfarrgarten in Daubitz

Gruppen

Daubitz:

Gemeindegemeinderat: 06. Juli, um 19:30 Uhr
Mütterkreis: 14. Juli, um 16:00 Uhr
Gast: Luping Huang aus Quanzhou, China

Rietschen

Gemeindegemeinderat: 07. Juli, um 19:30 Uhr
Gemeindegemeinderat: Sommerpause
Frauenkreis: Sommerpause
Frauentreff: Sommerpause

Chöre (Daubitz u. Rietschen): Auskünfte erteilt Anita Szonn

Bläserchöre (Daubitz u. Rietschen): Auskünfte erteilt Anita Szonn

Informationen zum Weitersagen!

Wenn Sie sich aktiv für die Pflege und die Reinigung unserer wunderschönen Kirche und des Kirchengeländes einsetzen möchten, sind Sie herzlich bei uns eingeladen!

Die Evangelische Kirchengemeinde Rietschen sucht Menschen, die sich bei uns engagieren möchten und für eine finanzielle Entschädigung in diesem Bereich tätig sein wollen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarramt Rietschen, Muskauer Str.33, Tel. 035772 / 40259. Wir freuen uns auf Sie!

OBERLAUSITZER ORGELSOMMER 2015

33 Oberlausitzer Kirchenorgeln erklingen von Mai bis Oktober auf 44 Veranstaltungen.

Auch Rietschen ist dabei!

Am Montag, dem 6. Juli um 20.00 Uhr:

„Eine kleine Nachtmusik“

zum 99. Geburtstag unserer Kirche

Herzliche Einladung zu diesem klangvollen „Geburtsstundchen“!

Wir hören Werke von W. A. Mozart, J. S. Bach, G. F. Händel, F. Mendelssohn-Bartholdy und C. Saint-Saens.

Mitwirkende: Kreiskantorin Ulrike Scheytt an der Orgel, Frau Henriette Scheytt mit ihrer Violine und die vereinigten Kirchenchöre aus Rietschen, Daubitz und Kosel unter der Leitung von Anita Szonn.

Der Eintritt ist frei, eine Spende wird freundlich erbeten.



... WIE DER GARTEN EDEN

Lausitz-Kirchentag 2015
Samstag, 04. Juli Cottbus

Am 4. Juli 2015 ist es soweit: Der erste überregionale Kirchentag in der Lausitz findet statt. Unter dem Motto "... wie der Garten Eden" treffen sich Christen und Nicht-Christen zum Feiern, Begegnen und Diskutieren.

Halten Sie sich diesen Tag frei und kommen Sie als Familien, als Gruppen und als Gemeinden zum Lausitz-Kirchentag am 4. Juli 2015 nach Cottbus!

Anzeigen

Werda 03.- 05. Juli

27. Kinder- und Straßenfest

An allen Tagen ist der Eintritt frei.

Highlights

Holzklotz nageln, Galgenkegeln mit Preisen
Ponnyreiten und Kutschfahrten
Kinderdisco, Puppentheater Kabarett
Großes Höhenfeuerwerk, Tanzabend mit DJ Eric
Heul Kinderpreisangeln, Musikalischer Frühchoppen





BAUPLANUNG BAUBETREUUNG

ENERGIEBERATUNG
BAUSCHÄDEN - BAUMÄNGEL
SCHALLSCHUTZ - STATIK
WÄRMESCHUTZ - BRANDSCHUTZ



Ingenieurbüro Dr. Ussath

www.ussath-ingenieure.de

02956 Rietschen OT Daubitz Neu Daubitzer Weg 8	02957 Krauschwitz G.-Scholl-Str. 122 Tel.: 035771/6270 Fax: 035771/62715
--	---

Bestattung Inh. Michael Skorna

Lausitzer Trauerhilfe



02943 Weißwasser
am Boulevard (oberer Abschnitt)
☎ 03576 - 216 333
www.lausitzer-trauerhilfe.de



Jeder Mensch ist einzigartig in seiner
Art zu lachen und zu weinen.
Auch in seinem Sterben.

Wir beraten Sie gern durch Hausbesuche in Ihrer
gewohnten Umgebung und mit Ihrer Familie.



50 Euro
VR Ausbil-
dungsbonus

„Lesen. Schreiben. Rechnen.“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Mit dem ersten Schultag nimmt die Welt unserer Kinder neue Dimensionen an. Grund genug, ihnen den 50 Euro VR Ausbildungsbonus zum Schulanfang zu schenken. Erhältlich bis zum 30.09.2015 für alle Kinder bis 10 Jahre. Sprechen Sie persönlich mit Ihrem Berater.




Herausgeber / Herstellung

Gemeindeverwaltung Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen / Tel. 035772 421-11, Fax: 035772 421-27, E-Mail: post.rietschen@kin-sachsen.de, www.rietschen-online.de / Redaktion für nichtamtlichen Teil / Satz / Druck: Annett Jähn / Für Anzeigen und Mitteilungen von Privatpersonen, Gewerbetreibenden, Vereinen und sonstigen Organisationen ist der jeweilige Verfasser verantwortlich.

Erscheinungshinweis: Das Amtsblatt der Gemeinde Rietschen, der "Rietschener Anzeiger", erscheint einmal im Monat, der Termin für die nächste Ausgabe ist der **03.08.2015**; Anzeigenschluss: **08.07.2015**; nachher eingehende Anzeigen können aus technischen Gründen nicht mehr bearbeitet werden. * Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte elektronische Dokumente.